

BVGer E-2377/2023 vom 29. März 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2377_2023_d20230329

FR: TAF E-2377/2023 du 29 mars 2023

IT: TAF E-2377/2023 del 29 marzo 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 29. März 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführer haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein

E-2377/2023 Seite 7

schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Das SEM führte zur Begründung seines Entscheids im Wesentlichen aus, den vom Beschwerdeführer 1 beschriebenen Nachteilen, die er in seinem Heimatdorf erlebt habe, habe er vor knapp zwei Jahrzehnten mit einem Wegzug nach E._____ entgehen können.

Aufgrund des fehlenden zeitlichen und kausalen Zusammenhangs zu seiner Ausreise würden die entsprechenden Vorbringen nicht zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen. Das vom Beschwerdeführer 1 beschriebene Problem als Musiker sei flüchtlingsrechtlich nicht relevant, da dieses nicht intensiv genug sei. Abgesehen davon seien die Vorbringen aufgrund widersprüchlicher Darstellungen zweifelhaft. Selbst von der Glaubhaftigkeit des Vorbringens ausgehend, könne daraus nicht auf ein nachhaltiges Verfolgungsinteresse der türkischen Behörden an seiner Person geschlossen werden. Die vom Beschwerdeführer 1 dargelegte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen eines Tötlichkeitsdelikts lege ebenfalls keine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung nahe. Ein solcher Sachverhalt entbehre eines flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotivs. Überdies habe er diesen nicht glaubhaft machen können. So habe er die angebliche Warnung des Polizisten in seinem Bericht einmal auf zehn Tage vor der Ausreise und einmal auf drei Monate vor seiner Ausreise datiert. Den Vorfall selber habe er nicht überzeugend substantiiert. Sein Sohn (Beschwerdeführer 2) habe sich sodann in der Anhörung an keine solche Warnung erinnert.

E-2377/2023 Seite 8

Ebenfalls gegen die Glaubhaftigkeit spreche, dass der Beschwerdeführer 1 der angeblichen Warnung des Polizisten nicht mehr nachgegangen sei. Die Beschwerdeführer hätten zudem mit erst kurz vor der Ausreise regulär ausgestellten Reisepässen legal das Land verlassen können. Bezüglich der von den Beschwerdeführern befürchteten Übergriffe durch die Drogenmafia und damit privater Dritter wies das SEM darauf hin, dass solche nur dann flüchtlingsrechtlich relevant seien, wenn der Heimatstaat nicht schutzwilling oder nicht schutzfähig sei. Generell sei der Schutz gewährleistet, wenn funktionierende und wirksame Polizei- und Justizorgane zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen bestünden. Eine verfolgte Person müsse Zugang zu diesem Schutz haben und dessen Inanspruchnahme müsse zumutbar sein. Der staatliche Schutz vor einer allfälligen Gefährdung durch Dritte müsse dabei nicht absolut sein. So wären auch die Schweizer Behörden in einem ähnlichen Fall nicht in der Lage, einen allumfassenden Schutz zu gewährleisten. Der Beschwerdeführer 1 habe sich zu keinem Zeitpunkt bezüglich der von ihm dargelegten Gefährdung an die Polizei gewandt. Grund dafür seien Angaben zufolge, dass die Mafia im Sinne der Regierung arbeite und Polizisten mit Mafiosi verhandelt seien. Derartige Drohungen und Übergriffe – namentlich auch die angebliche Zwangskriminalisierung Minderjähriger – würden indes vom türkischen Staat weder unterstützt noch gebilligt. Ereignisse wie die von ihm beschriebenen würden von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten verfolgt und geahndet. Betroffenen Personen sei es möglich und zumutbar, mit rechtlichen Mitteln und gegebenenfalls mit anwaltlicher Hilfe gegen solche Übergriffe vorzugehen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer 1 die angebliche Gefährdung seines minderjährigen Kindes den örtlichen Behörden nicht zumindest zur Kenntnis gebracht habe, zumal er sich selbst zweimal auf der Suche nach seinem Sohn an die Polizei gewandt habe. Auch habe er die angebliche Verhandlung der Polizei mit der Mafia nicht nachvollziehbar und substantiiert dargelegt. Ebenso verhalte es sich mit den Aussagen seines Sohnes dazu. Der Beschwerdeführer 1 habe angegeben, die Polizei handle selbst mit Drogen und sei mit Mafiosi befreundet. Auf die Nachfrage, wer von der Mafia konkret mit der Polizei befreundet sei, sei er

E-2377/2023 Seite 9

ausgewichen und habe erklärt, wenn dies nicht so wäre, wäre es der Mafia nicht möglich, unbehelligt mit Drogen zu dealen. Sein Sohn habe wiederum dargelegt, er habe bei der Mafia Polizeiausweise gesehen, könne aber nicht ausschliessen, dass diese gefälscht gewesen seien. Es wäre dem Beschwerdeführer 1 somit durchaus zuzumuten gewesen, sich in Bezug auf die angebliche Bedrohung seines Kindes hilfeschend an die örtlichen Behörden zu wenden. Es bestünden auch keine konkreten Anzeichen, dass sich die Polizei gerade in seinem Einzelfall nicht als schutzfähig und schutzunwillig erwiesen habe. Müsste sich der Sohn für allfällige eigene Taten verantworten, wäre dies als rechtsstaatlich legitim anzusehen. Weiter habe der Beschwerdeführer 1 die konkrete Bedrohungslage des Sohnes vor der Ausreise pauschal und oberflächlich dargelegt. Die Umstände des Todes eines Kollegen des Sohnes basierten zudem auf Mutmassungen und seit ihrer Ausreise habe offenbar niemand nach den Beschwerdeführern gesucht. Aufgrund des lokalen Charakters der Bedrohung sei auch nicht kongruent und nachvollziehbar dargetan worden, weshalb der Beschwerdeführer 1 zu keinem Zeitpunkt erwogen habe, an einem anderen Ort Wohnsitz zu nehmen. Die vom Beschwerdeführer 1 vorgetragene Konversion zum Christentum erachtete das SEM, oberflächlich und substanzlos. Er habe angegeben, er und seine Kinder seien Christen, während sein Sohn erklärt habe, Muslim zu sein. Jedenfalls sei auch diesbezüglich nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer 1 deswegen vor seiner Ausreise aus dem Heimatland intensiver Verfolgung ausgesetzt gewesen wäre, derer er sich nur durch eine Flucht ins Ausland hätte entziehen können. Er habe sodann selbst angegeben, die Türkei einzig aus Sorge um die Söhne verlassen zu haben; müsste er sich keine Sorgen um seine Söhne und die besagte Drogenmafia machen, spräche nichts gegen die Rückkehr in die Türkei. Auch habe er erklärt, dass nicht die Behörden, sondern die Drogenmafia ihn suchen würden. Im Weiteren führte das SEM aus, es sei allgemein bekannt, dass Angehörige der kurdischen Bevölkerung in der Türkei Schikanen und Benachteiligungen verschiedenster Art ausgesetzt sein könnten. Dabei handle es sich

E-2377/2023 Seite 10

jedoch nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes, die einen Verbleib im Heimatland verunmöglichen oder unzumutbar erschweren würden. Aus diesem Grund führe die allgemeine Situation, in der sich die kurdische Bevölkerung befinde, gemäss gefestigter Praxis für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Diese Einschätzung gelte trotz der sich nach dem Putschversuch im Juli 2016 allgemein verschlechternden Menschenrechtslage in der Türkei, von der auch die Kurden, insbesondere jene im Südosten der Türkei, betroffen seien. Schliesslich führe auch die überaus niederschwellige politische Tätigkeit des Beschwerdeführers 1 in der Schweiz – mit einmaligen Teilnahmen an einer kurdischen Demonstration und an einer Erdbeben-Gedenkveranstaltung sowie vereinzelt regierungskritischen Beiträgen in sozialen Medien in Bezug auf den behördlichen Umgang mit dem Erdbeben – vorliegend nicht zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. So könne gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwar davon ausgegangen werden, dass die Aktivitäten kurdischer Exilorganisationen oder einzelner Exponentinnen oder Exponenten eines gewissen Formats von regimetreuen Bürgern oder im Ausland lebenden Behördenvertretern in der Türkei beobachtet würden. Um eine tatsächliche Gefährdung im Falle der Rückkehr in die Türkei als wahrscheinlich erscheinen zu lassen, müssten aber konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass exilpolitisch aktive Staatsangehörige tatsächlich das Interesse der türkischen Behörden auf sich gezogen hätten respektive als regimefeindliche

Personen namentlich identifiziert und registriert worden seien. Dass die türkischen Behörden von seinen vereinzelt Mitläuferaktionen bei kurdischen Veranstaltungen oder seiner Erdbebenkritik im Internet Kenntnis genommen haben könnten, erscheine bei der grossen Anzahl regimekritischer Aktivitäten von türkischen Staatsangehörigen in Westeuropa unwahrscheinlich. Mit Blick auf seine Angaben und seine diesbezüglich eingereichten Beweismittel sei schliesslich nicht davon auszugehen, er habe aufgrund seiner allfälligen Beteiligung an massentypischen Protestaktionen jüngst ein Missfallen der türkischen Regierung auf sich gezogen. Auch in diesem Zusammenhang sei erneut darauf hinzuweisen, dass er selbst angegeben habe, einzig aufgrund seiner Furcht vor der Drogenmafia nicht in die Türkei zurückkehren zu können.

E-2377/2023 Seite 11

Das SEM gelangte in seinem Fazit zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführer den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten würden, sodass sich weitere Erwägungen zu deren Glaubhaftigkeit erübrigten. Letztlich merkte das SEM an, dass sich auch aus dem Asyldossier des (...) des Beschwerdeführers 1, G. _____ (N [...]), keine konkreten Hinweise erkennen liessen, die eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nahelegen würden. Den Vollzug der Wegweisung würdigte das SEM im Übrigen als zulässig, zumutbar und möglich.

E. 5.1

Auf Beschwerdeebene wird zunächst eine unvollständige Sachverhaltserhebung und die Verletzung der Begründungspflicht gerügt. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls zur Kassation der angefochtenen Verfügung führen könnten (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, Rz. 1043 ff. m.w.H.).

E. 5.2

In der Beschwerde wird gerügt, die Vorinstanz habe die Probleme des Beschwerdeführers 1 wegen seiner Tätigkeit als Musiker nicht erwähnt. Sie habe zudem ihre Begründungspflicht verletzt, da sie pauschal auf ihre Zweifel zu seinen diesbezüglichen Angaben verweise (vgl. Beschwerde S. 7). Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Das SEM hat die geltend gemachte Tätigkeit als Musiker in der angefochtenen Verfügung erwähnt und dieses Sachvorbringen im Rahmen der materiellen Würdigung nicht nur als zweifelhaft erachtet, sondern auch als nicht asylrelevant (vgl. Verfügung Ziffer S. 4). Eine Verletzung der Begründungspflicht lässt sich demnach nicht erkennen.

E. 5.3

Gerügt wird sodann eine Verletzung der Untersuchungspflicht, da die Vorinstanz es unterlassen habe, den Beschwerdeführer 1 im Rahmen der Anhörung mit seinen widersprüchlichen Aussagen hinsichtlich des gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens wegen eines Gewaltdelikts zu

E-2377/2023 Seite 12

konfrontieren. Auch sei der damit verbundene Vorhalt der ungenügenden Substantiierung durch das SEM nicht weiter begründet worden (vgl. Beschwerde S. 8 und S. 13 f.). Die Pflicht der Behörde zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes im Sinne von Art. 12 VwVG beinhaltet, dass die gesuchstellende Person mit Abweichungen in ihren Aussagen im Rahmen der Anhörung möglichst konfrontiert und ihr

Gelegenheit gegeben wird, festgestellte Widersprüche zu erklären. Ein Anspruch, auf die erkennbaren Widersprüche, welche sich aus dem eigenen Vorbringen ergeben, ausdrücklich hingewiesen zu werden und dazu vor Erlass der angefochtenen Verfügung Stellung zu nehmen, besteht jedoch nicht. Die Behörde hat einen Handlungsspielraum, auf welche Weise sie den Sachverhalt möglichst vollständig erhebt. Dies muss nicht zwingend in einer Konfrontation festgestellter Widersprüche einhergehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 13 E. 3b). Vorliegend ist darin, dass das SEM den Beschwerdeführer 1 nicht mit seinen unterschiedlichen Angaben zur Einleitung des Strafverfahrens in zeitlicher Hinsicht konfrontiert hat, keine Verletzung der Untersuchungspflicht zu erkennen, zumal diese Unstimmigkeit lediglich ein Element der Glaubhaftigkeitsprüfung war und das SEM auch darlegte, warum sich die Vorbringen auch bei Wahrunterstellung als nicht relevant erweisen. Zudem liegt eine rechtsgenügli- che Begründung vor (vgl. angefochtene Verfügung S. 5).

E. 5.4

Die weitere Rüge, die Anhörung des Beschwerdeführers 2 habe inklusive der Rückübersetzung lediglich 75 Minuten gedauert, weshalb der Sachverhalt als ungenügend erstellt zu erachten sei, da eine Kindsgefährdung im Raum stehe (vgl. Beschwerde S. 9 und S. 14), erweist sich ebenso als unbegründet. Es wird in der Beschwerde nicht konkret dargelegt, inwiefern diese Anhörung als ungenügend zu erachten wäre. Aus dem Anhörungsprotokoll ist zudem nicht ersichtlich, dass der Sachverhalt ungenügend abgeklärt

E-2377/2023 Seite 13

worden wäre oder sich der Beschwerdeführer 2 nicht hinreichend zur Sache hätte äussern können. Die damals anwesende Rechtsvertreterin (vgl. SEM act. A29/7 S. 1) hätte zudem genügend Gelegenheit gehabt, bei Bedarf allfällige weitere Fragen zu stellen, wovon sie jedoch keinen Gebrauch gemacht hat (vgl. a.a.O. S. 6). Eine Gehörsverletzung liegt daher nicht vor.

E. 5.5

Gerügt wird zudem, die Vorinstanz habe die Erlebnisse des Beschwerdeführers 2 in der angefochtenen Verfügung zu wenig berücksichtigt (vgl. Beschwerde S. 14). Sie sei nicht auf dessen Gefährdungslage eingegangen, obwohl diese durch die nachgewiesene Tötung des Freundes erstellt sei. Im Fall einer Strafverfolgung in der Türkei wäre er sodann gefährdet, was die Vorinstanz nicht beachtet habe. Das SEM hat sich in der angefochtenen Verfügung ausführlich mit der Kernaussage der Beschwerdeführer, sie seien durch die Drogenmafia bedroht worden beziehungsweise hätten sich bedroht gefühlt, da der Sohn gezwungen worden sei, für diese Drogen zu verkaufen, auseinandergesetzt. Es hat diese Angabe einerseits für nicht glaubhaft, insbesondere aber im flüchtlingsrechtlichen Sinne für nicht relevant befunden (vgl. Verfügung S. 6 f.; vgl. E. 5.4). Auch hat sich die Vorinstanz auf den Standpunkt gestellt, dass es legitim wäre, wenn sich der Sohn für allfällige Delikte in der Türkei verantworten müsste (vgl. Verfügung S. 7). Das SEM hat somit eine rechtliche Würdigung der relevanten Sachverhaltselemente vorgenommen und aufgezeigt, weshalb diesen keine Asylrelevanz zukommt. Eine unvollständige Sachverhaltsermittlung oder Begründung ist nicht zu erkennen. Die Verfahrensrüge zielt vielmehr auf eine inhaltliche Kritik an der rechtlichen Würdigung des Vortrages durch die Vorinstanz.

E. 5.6

Gerügt wird ausserdem, dass SEM habe im Wegweisungsvollzugs- punkt hinsichtlich des Beschwerdeführers 2 das Kindeswohl zu wenig be- rücksichtigt und die an der Anhörung geäusserten Suizidabsichten des Be- schwerdeführers 1 ignoriert. Bei letzterem bestehe gemäss den beigeleg- ten Arztberichten ein depressives Syndrom mit akuter Suizidalität. Das SEM hat sich mit dem Kindeswohl in der Verfügung sehr wohl ausei- nandergesetzt, dazu jedoch erkannt, dass im Falle einer Rückkehr keine

E-2377/2023 Seite 14

Gefährdung im Sinne des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) vorliege (vgl. Verfügung S. 8). Dass das SEM dabei eine andere als von den Beschwerdeführern erwar- tete Würdigung vornimmt, lässt nicht auf eine Verletzung der Untersu- chungspflicht schliessen. Was die vom Beschwerdeführer 1 an der Anhörung geäusserten Suizidge- danken anbelangt (vgl. SEM act. F33, F62 und F94), lässt sich einerseits feststellen, dass er – wie auch sein Sohn – bereits im Rahmen des Dublin- Gesprächs darauf aufmerksam gemacht worden war, dass er sich bei Be- darf bei der zuständigen medizinischen Stelle melden könne (vgl. SEM act. 22/2 S. 2). Zu seinem Gesundheitszustand gefragt, erklärte er in der Anhö- rung zudem, es gehe ihm allgemein sehr gut und er benötige keine Be- handlung (vgl. SEM act. A28/21 F5 ff.). Im Verlauf des Weiteren vorinstanz- lichen Verfahrens hatte er sich zwar in ärztliche Behandlung begeben, wo- bei gemäss den medizinischen Unterlagen (...) diagnostiziert worden war (vgl. act. SEM 31/5 S. 1 ff.). Andere medizinische Behandlungen oder Un- tersuchungen waren dem SEM somit vor Erlass der Verfügung nicht be- kannt, weshalb auch kein Anlass bestand, allfälligen medizinischen Prob- lemen nachzugehen oder diesbezüglich hypothetische Erwägungen anzu- stellen. Die Verfügung erweist sich somit auch in diesem Punkt als genü- gend begründet.

E. 5.7

Verfahrenspflichtverletzungen durch das SEM sind demzufolge nicht zu erkennen. Der Umstand, dass die Vorinstanz eine Zuweisung ins erwei- terte Verfahren vorgenommen hat (vgl. SEM act. 34/1), ändert daran nichts. Daraus lässt sich nämlich nicht etwa – wie in der Beschwerde angedeutet wird (vgl. Beschwerde S. 14) – ableiten, dass SEM hätte die Beschwerde- führer ergänzend anhören müssen, zumal aufgrund der Aktenlage für ei- nen solchen Verfahrensschritt aus Sicht des Gerichts kein Anlass bestand. Der in der Beschwerde unter Ziffer I.1 gestellte Hauptantrag auf Rückwei- sung der Sache ist somit abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im

E-2377/2023 Seite 15

Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 6.3

Wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat, sind subjektive Nachfluchtgründe anzunehmen. Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten der asylsuchenden Person als staatsfeindlich einstufen und diese deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung befürchten muss. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 16 E. 5a m.w.H.).

E. 7.1

In materieller Hinsicht gelangt das Gericht nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Ausführungen des SEM vollumfänglich zu bestätigen sind, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen auf die

E-2377/2023 Seite 16

zutreffenden Erwägungen verwiesen werden kann (vgl. Verfügung S. 4 bis 7; vgl. E. 5). Wie nachfolgend dargelegt, sind die Einwände in der Beschwerde, in welcher mithin der bisher bekannte Sachverhalt wiederholt und betont wird, die Aussagen der Beschwerdeführer seien glaubhaft, nicht geeignet zu einer anderen Einschätzung zu gelangen.

E. 7.2

In der Beschwerde wird unter anderem vorgetragen, die flüchtlingsrelevante Gefährdung des Beschwerdeführers 2 wegen seiner Involvierung in Drogengeschäfte sei aufgrund der nachweislichen Ermordung seines Freundes durch die Drogenmafia erstellt (vgl. Beschwerde S. 14). Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Ungeachtet der Frage der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens ist es unbestritten, dass die von den Beschwerdeführern geltend gemachte Bedrohungslage auf eine nicht-staatliche Gruppierung (Drogenmafia) und somit auf Drittpersonen zurückzuführen ist. Es handelt sich somit um eine Verfolgung privater Dritter, der zudem kein erkennbares Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG zugrunde liegt.

E. 7.3

Es ist sodann davon auszugehen, dass der türkische Staat betreffend die Verfolgung von kriminellen Handlungen schutzfähig und -willig ist. Der Argumentation auf Beschwerdeebene wonach der türkische Staat sich im konkreten Fall nicht schutzfähig respektive nicht schutzwilling gezeigt habe, da die Polizei zunehmend nicht gewillt gewesen

sei, den Beschwerdeführern zu helfen, kann nicht gefolgt werden. Gemäss der Aussage des Beschwerdeführers 1 blieb nämlich die Polizei bei der angeblich erstmaligen Suche nach seinem Sohn nicht untätig und verhalf ihm dazu, diesen zu finden. Der Sohn bestätigte im Übrigen, dass seine Eltern ihn ein paar Mal als vermisst gemeldet hätten. Auch beim zweiten Mal, als der Beschwerdeführer 1 den Sohn angeblich polizeilich suchen liess, wurde ihm die Hilfe seinen Angaben zufolge nicht etwa verweigert, sondern er wurde durch die Polizei angerufen, nachdem der Sohn polizeilich aufgegriffen worden war (vgl. SEM act. 28/21 F 97, F113 f., F117; act. 29/7 F17, F32 f., F38 ff.).

E. 7.4

Sofern der Beschwerdeführer 1 geltend macht, er habe die Dienste der Strafbehörden nicht mehr in Anspruch nehmen wollen respektive können, da er (informell) über ein gegen ihn eingeleitetes Strafverfahren wegen

E-2377/2023 Seite 17

eines Gewaltdelikts informiert worden sei, lässt sich daraus ebenfalls nichts zur Frage der Schutzfähigkeit und des Schutzwillens in Bezug auf Bedrohungen durch die Drogenmafia ableiten. Zudem ergeben sich aus den Akten keine konkretisierten Anhaltspunkte oder Beweismittel zum angeblich eingeleiteten Verfahren.

E. 7.5

Hinsichtlich des Beschwerdeführers 2 ist sodann festzustellen, dass, trotzdem er sich angeblich ein Jahr lang als Drogendealer betätigte und mehrmals polizeilich im Rahmen von Vermisstmeldungen gesucht und aufgegriffen worden sei, eigenen Angaben gemäss die türkischen Strafbehörden keinen Anlass sahen, Untersuchungen gegen ihn wegen Drogenverkaufs einzuleiten. Weshalb ihm nunmehr bei der Rückkehr ein entsprechendes Verfahren drohen sollte, ist nicht ersichtlich. Aus der – wie in der Rechtsmittelschrift geltend gemacht (vgl. Beschwerde S. 8 f. und S. 17) – rein hypothetischen Möglichkeit der Eröffnung eines Strafverfahrens bei seiner Rückkehr lässt sich jedenfalls nicht auf eine konkrete und reelle Gefährdungslage im flüchtlingsrechtlichen Sinne schliessen. Im Übrigen hat das SEM zu Recht darauf hingewiesen, dass die Einleitung eines solchen Verfahrens grundsätzlich als legitim zu erachten wäre. Sollte er tatsächlich zum Verkauf und Konsum von Drogen durch Dritte gezwungen worden sein, stünde es ihm frei, entsprechende Einwände im Strafverfahren allenfalls mittels Hilfe eines Anwalts einzubringen.

E. 7.6.1

Schliesslich wird in der Rechtsmittelschrift hauptsächlich auf die drastisch verschlechterte Lage der Kurden und Kurdinnen in der Türkei sowie darauf hingewiesen, die Kontrolle der Online-Nachrichtendienste habe sich im Vorfeld der Wahlen 2023 weiter verschärft und es sei der sehr weit gefasste Straftatbestand der "Verbreitung falscher Informationen" eingeführt worden. Der Beschwerdeführer 1 sei früher wegen seiner politischen Aktivitäten inhaftiert worden, habe an Demonstrationen teilgenommen und kurdische Lieder performt und sei deswegen bis kurz vor seiner Flucht staatlichen Repressalien ausgesetzt gewesen (vgl. Beschwerde S. 5 ff.). Aufgrund seiner glaubhaften Aussagen sei erstellt, dass er dem Staat als HDP-Anhänger, politisch aktiver Kurde und Unterstützer der kurdischen Sprache bekannt sei. Akzentuiert habe sich seine Situation seit seiner

E-2377/2023 Seite 18

Einreise in die Schweiz zudem mittels Posts auf Facebook und der Teilnahme an Demonstrationen. Die Vorinstanz verkenne, dass es gemäss einem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 29. Oktober 2020 kaum möglich sei vorauszusagen, wer strafverfolgt werde, und wenn ja, aufgrund welcher Aktivitäten in den sozialen Netzwerken. Aus dem Ausland verfasste Beiträge in den sozialen Medien würden für die Strafbehörden der Türkei relevant erscheinen. Es bestehe die Gefahr, deswegen bei einer Rückkehr verhaftet zu werden. Vater und Sohn würden somit der Gefahr ausgesetzt, bei einer Wegweisung in die Türkei inhaftiert oder zumindest einer vertieften Überprüfung ausgesetzt zu werden (vgl. Beschwerde S. 8).

E. 7.6.2

Die geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers 1 stellen indes keine subjektiven Nachfluchtgründe (vgl. Art. 54 AsylG; vgl. E. 4.3) dar: So ist mit Bezug auf die Einträge in den sozialen Medien und die Demonstrationsteilnahmen festzuhalten, dass sich das voraussichtliche Verhalten der türkischen Behörden in einer solchen Situation naturgemäss nicht mit letzter Genauigkeit vorhersagen lässt. Es ist daher im Einzelfall die Frage des Bestehens eines allfälligen asylrechtlich relevanten Politmalus gebührend zu prüfen (vgl. dazu BVGE 2013/25 und 2014/21; Urteil des BVGer E-5815/2020 vom 10. Februar 2021 E. 6.3.3). Diese Beurteilung ist wiederum unter Mitberücksichtigung des sozialen und familiären Kontexts vorzunehmen; zudem sind dabei die bisherigen Erlebnisse der betroffenen Person mit den Behörden des Heimatstaats gebührend zu würdigen, namentlich zur Beurteilung der subjektiven Komponente einer begründeten Furcht vor zukünftiger Verfolgung (vgl. etwa BVGE 2009/51 E. 4.2 m.H.a. EMARK 1998 Nr. 4 E.5.d, EMARK 2004 Nr. 1 E. 6.a f.). Vorliegend ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer 1 über ein geschärftes Profil im genannten Sinn verfügt. Seine politischen Aktivitäten, deretwegen er teils staatlichen Massnahmen ausgesetzt gewesen sei, liegen Jahre beziehungsweise Jahrzehnte zurück. Die politischen Aktivitäten in der Schweiz sind sodann als niederschwellig zu bezeichnen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass für ihn eine beachtliche

E-2377/2023 Seite 19

Wahrscheinlichkeit besteht, in absehbarer Zeit flüchtlingsrelevante Verfolgungsmassnahmen zu erleiden. Diesbezüglich kann im Übrigen auf die zutreffenden Ausführungen des SEM verwiesen werden (vgl. Verfügung S. 5 f., vgl. E. 5.7).

E. 7.6.3

Lediglich ergänzend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer 1 allein aufgrund seines – und im Übrigen wie vom SEM zu Recht vermerkt, unsubstanziert gebliebenen – Vorbringens, als Kurde und angeblich Christ Diskriminierungen ausgesetzt gewesen zu sein respektive künftig zu erleiden, ebenfalls nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag. Das Bundesverwaltungsgericht stellt praxisgemäss sehr hohe Anforderungen an die Bejahung einer Kollektivverfolgung (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.4.1 m.w.H.), die im Falle der Kurden und Christen in der Türkei nicht als erfüllt zu erachten sind, dies auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Entwicklungen (vgl. dazu statt vieler das Urteil E-2639/2020 vom 8. November 2022 E. 7.12 m.w.H.).

E. 7.7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass weder Vor- noch Nachfluchtgründe durch die Beschwerdeführer dargelegt werden konnten. Das SEM hat zu Recht ihre Flüchtlingseigenschaft verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführer verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den

E-2377/2023 Seite 20

gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführern nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführer in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E-2377/2023 Seite 21

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführer noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten sie eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Ebenso wenig lässt die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen.

E. 9.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.4.2

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes (im Einzelnen: Batman, Diyarbakir, Mardin, Siirt, Urfa und Van, anders als die Provinzen Hakkari und Sirnak, zu den Letzteren BVGE 2013/2 E. 9.6) sowie der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen (vgl. statt vieler Urteil des BVerfG E-4607/2021 vom 12. Januar 2022 E. 9.3.1 m.H. sowie

E-2377/2023 Seite 22

das Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.1). Vor diesem Hintergrund ist der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführer als zumutbar zu erachten.

E. 9.4.3

In individueller Hinsicht ist in Übereinstimmung mit dem SEM festzuhalten, dass der Beschwerdeführer 1 in der Türkei, wo seine Frau und seine weiteren Kinder leben, über reichlich Arbeitserfahrung verfügt. Sowohl in seinem Heimatstaat als auch in Drittstaaten verfügt er des Weiteren über ein grosses soziales und familiäres Umfeld, welches ihn bei Bedarf unterstützen dürfte. Auch die – erstmals auf Beschwerdeebene konkret geltend gemachten und mit ärztlichen Berichten untermauerten – psychischen Beschwerden stehen seinem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen ist nach Lehre und konstanter Praxis nämlich nur dann zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im

Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.2 je m.w.H.). Dies ist vorliegend zu verneinen. So ist den beigelegten medizinischen Unterlagen zu entnehmen, dass beim Beschwerdeführer 1 am 21. April 2023 eine akute Belastungsreaktion mit akuter Suizidalität (sowie [...]) diagnostiziert wurde. Vom (...) bis am (...) war er wegen der psychischen Erkrankung stationär in Behandlung. Danach sei er in psychisch stabilem Zustand entlassen worden, wobei er versichert habe, dass bei negativem Ausscheid nicht mit suizidalen Handlungen zu rechnen sei. Gemäss dem erwähnten Bericht wird er derzeit lediglich medikamentös behandelt. Eine ambulante psychologische Nachbetreuung sei von ihm nicht gewünscht worden. Bei dieser Sachlage ist nicht von einer medizinischen Notlage im Sinne der vorstehend dargelegten Rechtsprechung auszugehen. Sollte der Beschwerdeführer 1 – wie in der Beschwerde geltend gemacht wird – auf eine weitergehende medizinische, insbesondere eine psychotherapeutische Behandlung künftig angewiesen sein, ist eine solche in der Türkei verfügbar (vgl. u.a. Urteile des BVGer E-64/2020 vom 22. Januar 2020

E-2377/2023 Seite 23

E. 6.3.4 sowie E-2639/2020 vom 8. November 2022 E. 9.3.3). Einem allfälligen spezifischen Behandlungsbedarf kann zudem im Rahmen der medizinischen Rückkehrhilfe und einer möglichen vorübergehenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes durch entsprechende Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten Rechnung getragen werden (vgl. dazu etwa Urteil des BVGer E-4643/2020 vom 23. Oktober 2020 E. 8.5.5). Es ist deshalb nicht anzunehmen, seine Rückkehr in die Türkei würde zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes führen.

E. 9.4.4

Sind Kinder von einem Wegweisungsvollzug betroffen, bildet das Kindeswohl im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung einen zu beachtenden Gesichtspunkt. Dies ergibt sich insbesondere aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AIG im Licht von Art. 3 Abs. 1 KRK. Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind sämtliche Umstände zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen, namentlich das Alter des Kindes, dessen Reife und Abhängigkeit, die Art der Beziehung zu Bezugspersonen, Stand und Prognose bezüglich der Entwicklung des Kindes sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz (BVGE 2009/51 E. 5.6; 2009/28 E. 9.3.2 je m.w.H.). Was den minderjährigen Beschwerdeführer 2 anbelangt, sind keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass bei einer Rückkehr in sein Heimatland dessen Kindeswohl gefährdet würde. Er lebt erst sehr kurze Zeit zusammen mit seinem Vater in der Schweiz und ist damit nicht etwa integriert. Sowohl seine Mutter als auch seine restlichen Geschwister leben in der Türkei, wo er sein bisheriges Leben verbracht hat. Nach seiner Rückkehr zusammen mit seinem Vater würde er die ihm vertraute Kernfamilie respektive familiäre Umgebung vorfinden. Sollte er tatsächlich am Wohnort der Familie mit Drogenproblemen und/oder Bedrohungen durch kriminelle Drogenbanden zu kämpfen gehabt haben, würde es seinen Eltern obliegen, geeignete Massnahmen zu ergreifen (etwa unter Zuhilfenahme professioneller oder behördlicher Hilfe und/oder mittels Wegzuges in ein anderes Quartier der Stadt), um ihrem Kind zu helfen, es mithin bestmöglich zu schützen.

E. 9.4.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 9.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer 1, bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für seine und die Rückkehr seines minderjährigen Sohnes notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da – ex ante betrachtet – die gestellten Rechtsbegehren als nicht aussichtslos zu bezeichnen und die Beschwerdeführer aufgrund der Aktenlage als bedürftig zu erachten sind, ist ihnen die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG zu gewähren. Es sind daher keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 11.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ist ebenfalls gutzuheissen (Art. 102m Abs. 1 Bst. c AsylG) und den Beschwerdeführern ist antragsgemäss rubrizierter Rechtsanwalt als amtlicher Rechtsbeistand beizuordnen.

Dem als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzten Rechtsvertreter ist ein amtliches Honorar zulasten der Gerichtskasse zuzusprechen. Die Festsetzung erfolgt in Anwendung der Art. 8–11 sowie Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE). Das Bundesverwaltungsgericht geht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich indes aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer solchen verzichtet wird (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist dem amtlichen Rechtsbeistand durch das Gericht ein Honorar in der Höhe von Fr.

1'600.– (inkl. Auslagen) zuzu- sprechen.

E. 11.3

Der Antrag auf Verzicht der Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit diesem Entscheid gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

E-2377/2023 Seite 26

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.